|  |  |
| --- | --- |
|  | **Merkblatt** |
|  | **Handhabung Inkasso bei Nachführungsrechnungen nach HO33** |
| Ausgangslage | Es bestehen Unsicherheiten betreffend das Vorgehen bei Nichtbezahlung von Nachführungsrechnungen. Dieses Merkblatt bietet diesbezüglich eine Unterstützung. Der vorliegende Prozessbeschrieb wird künftig in die Weisung AV-02 übernommen. |
| Prozessbeschrieb | Der Kunde bzw. die Kundin erhält die Nachführungsrechnung der Nachführungsstelle mit einer Rechtsmittelbelehrung (vgl. § 10 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]; Weisung AV-02).  Ist der Kunde bzw. die Kundin mit der Nachführungsrechnung nicht einverstanden, kann er bzw. sie Einsprache bei der Gemeinde erheben. Die Gemeinde erlässt einen Einspracheentscheid mit Rechtsmittelbelehrung (§ 10 lit. b Abs. 3 VRG; vgl. Vorlage 1). Heisst sie die Einsprache gut, erhält der Kunde bzw. die Kundin eine neue Rechnung mit Rechtmittelbelehrung. Lehnt die Gemeinde die Einsprache ab und wird gegen diesen Entscheid kein Rekurs eingelegt, läuft das Inkasso über die Nachführungsstelle weiter. Erhebt der Kunde bzw. die Kundin gegen den Einspracheentscheid der Gemeinde hingegen Rekurs, übergibt die Nachführungsstelle das Geschäft der Gemeinde. Die Gemeinde entschädigt die Nachführungsstelle innert 30 Tagen.  Läuft das Inkasso über die Nachführungsstelle weiter, wird der Kunde bzw. die Kundin nach Ablauf der in der Rechnung festgelegten Zahlungsfrist vom Nachführungsgeometer gemahnt, wobei ab Datum der Mahnung ein Verzugszins von 5% geschuldet wird (§ 29a Abs. 2 VRG).  Gemäss Ziff. 5.1 des Nachführungsvertrags informiert die Nachführungsstelle die Gemeinde, wenn die Rechnung auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt wurde. Die Gemeinde übernimmt dann das weitere Inkasso und entschädigt die Nachführungsstelle innert 30 Tagen.  Die Gemeinde erlässt eine Verfügung zur Bezahlung der Rechnung (vgl. Vorlage 2). Diese Verfügung ist eine anfechtbare Anordnung im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. a VRG, wobei lediglich die Übernahme des Inkassos in Frage steht. Materielle Forderungen bezüglich Rechnungsinhalt bzw. –höhe müssen bereits mit Einsprache gegen die Rechnung geltend gemacht werden und sind ansonsten verspätet. Erste Rekursinstanz ist gemäss § 19b Abs. 2 lit. c VRG der Bezirksrat.  Nach Ablauf der in der Verfügung festgelegten Zahlungsfrist wird der Kunde bzw. die Kundin von der Gemeinde gemahnt, wobei ein Verzugszins von 5% geschuldet wird (§ 29a Abs. 2 VRG).  Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Vollstreckung der Verfügung durch die Gemeinde gemäss Schuldbetreibung nach den Vorschriften des Bundesrechtes  (§ 30 Abs. 1 lit. a VRG). |
|  | Die Prozessbeschriebe im Anhang zeigen die wesentlichen Schritte zum Inkasso einer Nachführungsrechnung. |
| Vorlage 1: Einspracheentscheid | Der Einspracheentscheid muss sich konkret auf die bemängelten Punkte der Einsprache beziehen. Das Textmuster soll dazu einen Rahmen geben. |
|  | Amtliche Vermessung **Einsprache gegen Nachführungsrechnung Entscheid**   1. **Sachverhalt** Einsprache kurze Zusammenfassung   Mutationsangaben:  Grundstück Mutationsnummer Mutationsbezeichnung Beschrieb der ausgeführten Arbeiten Bearbeitungszeitraum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Umfang der Rechnung   1. **Erwägungen** Die Gemeinde ist zur Nachführung der amtlichen Vermessung verpflichtet  (§ 15 Abs. 1 kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung [KVAV]). Die Nachführung erfolgt gestützt auf Art. 22 ff. der Verordnung des Bundes über die amtliche Vermessung (VAV), § 19 Abs. 1 KVAV und die Weisungen des Amts für Raumentwicklung von Amtes wegen. Die Bemessung des Honorars erfolgt gestützt auf Art. 43 Abs. 1 VAV,  § 25 Abs. 1 Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG), §§ 25 ff. KVAV, Honorarordnung 33; Festsetzung Gebührentarif mit Verfügung der Baudirektion vom 23. April 1999 gestützt auf § 17 KVAV über den Nachführungstarif für die amtliche Vermessung HO33.   Die in Ziffer 1 genannten Nachführungsarbeiten sind von Amtes wegen durch den Nachführungsgeometer [Name] ausgeführt worden.  Erwägungen zu den konkret bemängelten Punkten der Einsprache   1. **Dispositiv** 2. Variante: Gestützt auf die Erwägungen wird die Einsprache abgelehnt. [Name] wird angewiesen, die Nachführungsrechnung vom [Datum] zu begleichen.   Variante: Gestützt auf die Erwägungen wird der Einsprache stattgegeben. Der Nachführungsgeometer [Name] wird angewiesen, die Rechnung im Sinne der Erwägungen anzupassen und neu auszustellen.   1. Gegen diesen Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat [Adresse] schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die aufgerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. 2. Mitteilung an  [Name Einsprecher] Nachführungsgeometer [Name] …. weitere intern |
| Vorlage 2: Verfügung Inkasso | Die Verfügung zum Inkasso der Gemeinde sollte folgende Inhalte abdecken: |
|  | Amtliche Vermessung **Verfügung zur Bezahlung der Nachführungsrechnung**   1. **Sachverhalt** Grundstück Mutationsnummer Mutationsbezeichnung Beschrieb der ausgeführten Arbeiten Bearbeitungszeitraum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Mahnungen des Geometers evtl. Einsprache gegen Rechnung und Ergebnis der Einsprachenbehandlung      1. **Erwägungen** Die Gemeinde ist zur Nachführung der amtlichen Vermessung verpflichtet  (§ 15 Abs. 1 kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung [KVAV]). Die Nachführung erfolgt gestützt auf Art. 22 ff. der Verordnung des Bundes über die amtliche Vermessung (VAV), § 19 Abs. 1 KVAV und die Weisungen des Amts für Raumentwicklung von Amtes wegen. Die Bemessung des Honorars erfolgt gestützt auf Art. 43 Abs. 1 VAV,  § 25 Abs. 1 Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG), §§ 25 ff. KVAV, Honorarordnung 33; Festsetzung Gebührentarif mit Verfügung der Baudirektion vom 23. April 1999 gestützt auf § 17 KVAV über den Nachführungstarif für die amtliche Vermessung HO33.   Die in Ziffer 1 genannten Nachführungsarbeiten sind von Amtes wegen durch den Nachführungsgeometer [Name] ausgeführt worden. Gemäss dem Verursacherprinzip sind diese Kosten durch den betroffenen Grundeigentümer [Name] / den Auftraggeber [Name] zu tragen.  Gemäss beiliegender detaillierter Honorarberechnung setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:  Total Grundpreis Auftrag Fr. 207.00  Total Feld- und Versicherungsarbeiten Fr. 7'117.00  Total Material Fr. 127.00  Total Büroarbeiten Fr. 5'562.00  **Total Arbeiten nach Kostentarif** (Preisbasis 1992) Fr. 13'013.00  x Anwendungsfaktor 1.21 Fr. 15'745.75  Reduktion Tarifanwendung Kanton Zürich Fr. -1'424.60  **Zwischentotal Fr. 14‘321.15**  Gemeindegebühr Fr. 1'432.10  Total Arbeiten nach Zeittarif Fr. 265.00  **Honorartotal** Fr. 16'018.25  7.7% Mehrwertsteuer Fr. 1'281.45  **Total Rechnungsbetrag, inkl. MwSt.** **Fr.** **17'299.70**  [Bei Bedarf ergänzende Erwägungen zum spezifischen Fall].   1. **Dispositiv** 2. Gestützt auf die Honorarordnung 33 für die Nachführung der amtlichen Vermessung wird [NAME, Adresse] verpflichtet, für die Arbeiten zur Nachführung der Amtlichen Vermessung im Rahmen der Mutation Nr. [xx] auf dem Grundstück Kat.-Nr. [XY], [Adresse], das Honorar von Fr. [XY] (inkl. 7.7% MwSt.) zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein an die Gemeinde [Name] zu erfolgen. 3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat [Adresse] schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die aufgerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. 4. Mitteilung an  [Name] …. weitere intern |
| Anhang | Ablaufbeschrieb Teilprozess 1 – Inkasso Geometer Ablaufbeschrieb Teilprozess 2 – Inkasso Gemeinde |